

- TOP 3: Entwurf einer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Regelung der Zuständigkeit für den länderübergreifenden Abruf und die länderübergreifende Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen**
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf einer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Regelung der Zuständigkeit für den länderübergreifenden Abruf und die länderübergreifende Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27, 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurden die Finanzbehörden durch die Einfügung von § 88b in die Abgabenordnung (AO) dazu berechtigt, in Verwaltungsverfahren in Steuersachen, in Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit gespeicherte Daten länderübergreifend bereitzustellen, abzurufen und zur automationsgestützten Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen zu nutzen.

Die Befugnis zum Datenabruf der länderübergreifend bereitgestellten Daten, zur Datenauswertung und zum Empfang der Auswertungsergebnisse aus anderen Bundesländern steht jedoch nicht allen Finanzbehörden zu. Vielmehr sind die berechtigten Finanzbehörden der Länder durch eine nach § 88b Absatz 3 AO zu erlassende Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung zu bestimmen. Die jeweilige Landesregierung ist wiederum berechtigt, die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die jeweilige oberste Landesfinanzbehörde zu übertragen. Von

dieser Möglichkeit der Delegation der Ermächtigungsbefugnis auf das Ministerium der Finanzen wird mit der Verordnung Gebrauch gemacht.